

Geschäftsordnung der Rostock School of Arts Education and Research (rosa) der Hochschule für Musik und Theater Rostock

16.04.2025

I. Mitglieder und Strukturen

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Rostock School of Arts Education and Research (rosa) sind gemäß § 3 der Satzung der Rostock School of Arts Education and Research die in der Lehrkräftebildung tätigen Hochschullehrenden und akademischen Mitarbeitenden sowie die Studierenden der Lehramtsstudiengänge Musik und Theater an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

§ 2 Struktur der rosa

Die Organe der rosa sind die Versammlung, die kollegiale Leitung und die Geschäftsstelle.

II. Versammlung

§ 3 Aufgaben

(1) Die Versammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der rosa. Die Versammlung der rosa besteht aus den Kollegien der Lehramtsstudiengänge Musik und Theater und den beiden Fachschaftsräten der Lehramtsstudiengänge Musik und Theater. Sie berät über grundsätzliche Angelegenheiten, die die Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der hmt Rostock betreffen, und fasst diesbezügliche Beschlüsse. Die kollegiale Leitung informiert die Versammlung über aktuelle relevante Themen, die Versammlung verfügt ferner über ein umfassendes Informations- und Fragerecht gegenüber der kollegialen Leitung.

(2) Die Versammlung wählt eine Person aus der kollegialen Leitung in das Direktorium des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (nachfolgend ZLB). Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Versammlung wählt darüber hinaus eine Person aus der kollegialen Leitung als Direktor/Direktorin der rosa und damit Sprecher/Sprecherin der kollegialen Leitung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wahl ist ebenfalls geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Das Mitglied des Direktoriums des landesweiten ZLB kann zugleich auch Direktor/Direktorin der kollegialen Leitung sein. Der Direktor / die Direktorin der kollegialen Leitung kann als Gast in den Sitzungen des Direktoriums des landesweiten ZLB teilnehmen.

(3) Eine Abwahl des Direktoriumsmitglieds des landesweiten ZLB vor Ablauf der Amtszeit, die in § 7 Abs. 4 der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung M-V geregelt ist, ist möglich, wenn sich die Mehrheit der Versammlung in einer Abstimmung dafür ausspricht. Nachdem die Abwahl in der Versammlung erfolgt ist, muss auf der gleichen Sitzung die Nachnominierung einer Person für das landesweite Direktorium erfolgen.

(4) Die Versammlung wählt ebenfalls zwei studentische Mitglieder aus ihrer Mitte für ein Jahr in die kollegiale Leitung. Beide Fächer müssen vertreten sein. Auch werden zwei weitere akademisch-künstlerische Mitglieder aus den Kollegien für vier Jahre in die kollegiale Leitung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4 Einberufung/Sitzungstermine

Die Geschäftsstelle beruft mindestens einmal im Jahr die Versammlung ein. Die Versammlung ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit der kollegialen Leitung oder mindestens 6 Mitglieder der Versammlung dies begründet verlangen.

§ 5 Ladung

(1) Die Ladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Versammlung der rosa durch elektronische Zusendung des Datums und der Zeit der Sitzung. Anträge laut § 6 gehen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung elektronisch zu.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Direktor / die Direktorin die Versammlung der rosa in Einvernehmen mit der kollegialen Leitung der rosa kurzfristig zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Die Vorschriften für die Frist der Ladung gelten in diesem Fall nicht.

(3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Mitwirkung in der Versammlung verhindert, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der rosa übertragen werden. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 6 Tagesordnung/Anträge

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Versammlung der rosa zu stellen (z. B. Anträge zur Tagesordnung, Anträge zu Beschlussfassungen).

(2) Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme später eingereichter Anträge zur Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung mit der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Versammlung entschieden.

(3) Die Anträge müssen mindestens enthalten: Datum, einreichende Person, Thema, Beschlussformel, Begründung.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird von der Versammlung der rosa zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Versammlung der rosa sind hochschulöffentlich.

(2) Die Versammlung der rosa kann die Hochschulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung ausschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Versammlung der rosa ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und unter Berücksichtigung der Stimmrechtsübertragungen mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Versammlung anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Gegen die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl Einspruch erhoben werden.

(2) Ist eine Sitzung oder eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder und vorliegenden Stimmrechtsübertragungen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden. Auf dieser Sitzung dürfen nur Tagesordnungspunkte zum Thema geführt werden, die in der ursprünglichen Tagesordnung benannt waren.

(3) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 9 Sitzungsverlauf

- (1) Die Direktorin / der Direktor bzw. ein von ihr/ihm dafür bestimmtes Mitglied der kollektiven Leitung oder der Geschäftsstelle übernimmt die Sitzungsleitung und eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Versammlung.
- (2) Die Worterteilung durch die Sitzungsleitung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die Sitzungsleitung das Wort auch außerhalb der Liste der Rednerinnen/Redner erteilen.
- (4) Die Rededauer zu einem Geschäftsordnungsantrag soll höchstens zwei, zur Sache höchstens fünf, zur Erläuterung einer Vorlage oder Berichten höchstens zehn Minuten betragen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten z. B. Anträge
 - zur Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - zur Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunkts,
 - zum Schluss der Beratung,
 - zum Schluss der Rednerliste oder
 - zur Beschränkung der Redezeit.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung werden, gegebenenfalls nach einer kurzen Gegenrede, sofort per Handzeichen abgestimmt.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Ein Beschluss der Versammlung der rosa gilt als gefasst, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (2) Vor der Beschlussfassung wird der Wortlaut des Antrags von der Sitzungsleitung wörtlich bekannt gegeben. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.
- (3) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.
- (4) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird das Ergebnis angezweifelt, so findet eine Gegenprobe statt.

§ 12 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Versammlung der rosa ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Direktorin/dem Direktor und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll enthält folgende Angaben:
 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,

2. den Namen der Sitzungsleitung,
3. die Anwesenheitsliste,
4. den behandelten Gegenstand einschließlich der gestellten Anträge,
5. die Beschlüsse und
6. die Ergebnisse von Wahlen.

(3) Jedes Mitglied der Versammlung kann verlangen, dass ihre/seine Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in das Protokoll aufgenommen werden. Die Erklärungen müssen der Geschäftsstelle spätestens eine Woche nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugegangen sein.

(4) Das Protokoll wird den Mitgliedern nach der Fertigstellung, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Versammlung, elektronisch zugesandt. Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsstelle erfolgen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

III. Kollegiale Leitung

§ 13 Kollegiale Leitung

(1) Die Studiengangsleitungen der Lehramtsstudiengänge sind feste Mitglieder der kollegialen Leitung. Zwei weitere akademisch-künstlerische Mitglieder aus den Kollegien werden für vier Jahre in die kollegiale Leitung gewählt, zwei Studierende werden für ein Jahr gewählt.

Die Direktorin / der Direktor der rosa moderiert die Sitzungen der kollegialen Leitung der rosa und steht in engem Austausch mit dem Direktoriumsmitglied des landesweiten ZLB. Die kollegiale Leitung kommt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Themen und Ergebnisse der jeweiligen Besprechungen werden in einem Protokoll festgehalten.

(2) Die kollegiale Leitung berät über alle Angelegenheiten der hmt Rostock im Bereich Lehrkräftebildung und Bildungsforschung. Sie spricht Empfehlungen an die Hochschulleitung der hmt sowie die für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerien aus und fasst Beschlüsse innerhalb des in § 2 der Satzung des landesweiten ZLB beschriebenen Aufgabebereichs.

(3) Die kollegiale Leitung entscheidet als Kollegialorgan mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

IV. Geschäftsstelle

§ 14 Arbeitsstrukturen

(1) Die örtliche Geschäftsstelle der rosa, bestehend aus Direktor/Direktorin der rosa, Geschäftsführung und ggf. Hilfskräfte, bearbeitet alle Aufgaben entsprechend § 2 der Satzung des landesweiten Zentrums und der Satzung der rosa.

(2) Die Geschäftsführung ist der Direktorin/dem Direktor unterstellt. Sie koordiniert die Aufgaben der Geschäftsstelle und leistet wissenschaftliche und administrative Beiträge zur Arbeit in der Geschäftsstelle. Darüber hinaus führt sie die bereichsbezogenen laufenden Geschäfte der rosa nach Weisung der Direktorin/des Direktors und bereitet in Abstimmung mit ihr/ihm die Sitzungen der Versammlung der rosa und der kollegialen Leitung vor.

(3) Im Rahmen der landesweiten Aufgabenverteilung nimmt die örtliche Geschäftsstelle alle Aufgaben im Bereich Lehrkräftebildung entsprechend § 2 Absatz 1 der Satzung des lan-

desweiten ZLB wahr, insofern die Aufgaben hochschulintern oder als Beschluss des landesweiten Direktoriums projektbezogen für die landesweite Lehrkräftebildung zu erledigen sind. Die Geschäftsstelle hat den Auftrag, mit der Landesgeschäftsstelle im Bereich der Lehrkräftebildung und Bildungsforschung zusammen zu arbeiten.

V. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach dem Beschluss der Versammlung der rosa am 16.04.2025 in Kraft.